



Pflegestärkungsgesetz II

20. Oktober 2016

Referenten: Frank Schubert, Jürgen Schneiderei

Pflegestärkungsgesetz II

Aktuelle Marktentwicklung

Bundespflegestatistik: Anzahl der Pflegebedürftigen

	Ambulant	in %	Stationär	in %	Gesamt
1999	1.442.880	71,57 %	573.211	28.43 %	2.016.091
2001	1.435.415	70,37 %	604.365	29,63 %	2.039.780
2003	1.436.646	69,17 %	640.289	30,83 %	2.076.935
2005	1.451.968	68,21 %	676.582	31,79 %	2.128.550
2007	1.537.519	68,43 %	709.311	31,57 %	2.246.829
2009	1.620.762	69,32 %	717.490	30,68 %	2.338.252
2011	1.758.321	70,29 %	743.120	29,71 %	2.501.441
2013	1.861.775	70,89 %	764.431	29,11 %	2.626.206

© SysPra.de 2015: daten: Bundespflegestatistiken 1999 bis 2013)

Pflegestärkungsgesetz II

Warum eine Reform ?

- Die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs ist das Kernstück der Reform und stellt einen Paradigmenwechsel dar.
- Der Umstieg auf das neue System erfolgt zum 1. Januar 2017. Bis zum 31. Dezember 2016 ändert sich an der Begutachtung und den Pflegestufen nichts.
- Zur Finanzierung wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben.

Pflegestärkungsgesetz II

Die Überleitung vom alten ins neue System

- Wer bereits Leistungen aus der Pflegeversicherung bezieht, gelangt **automatisch** aus der bisherigen Pflegestufe in den neuen Pflegegrad.
- Für die Leistungsempfänger ist ein umfassender Schutz des Besitzstandes vorgesehen: **Niemand wird schlechter gestellt!**
- Es gilt ein lebenslanger Bestandsschutz:

Kein bisher Pflegebedürftiger kann durch eine erneute Begutachtung schlechter gestellt werden (es sei denn, es liegt bei erneuter Begutachtung gar keine Pflegebedürftigkeit mehr vor).

Überleitungsregelungen des PSG II

Gültiges Verfahren		wird übergeleitet in	Pflegegrad
keine Pflegestufe	mit EA*	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	ohne EA*	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	mit EA*	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	ohne EA*	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	mit EA*	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	ohne EA*	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	mit EA*	→	Pflegegrad 5
Härtefälle		→	Pflegegrad 5

Pflegestärkungsgesetz II

Pflegebedürftigkeitsbegriff

Bisher	Zukünftig
<ul style="list-style-type: none">• Körperpflege• Ausscheidung• Ernährung• Mobilität• Haushaltsführung <p>+ Verfahren zum Vorliegen einer erheblich eingeschränkten Alltagskompetenz</p>	<ul style="list-style-type: none">• Mobilität (1)• Kognitive und kommunikative Fähigkeiten (2)• Verhaltensweisen und psychische Problemlagen (3)• Selbstversorgung (4)• Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen (5)• Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte (6) • Außerhäusliche Aktivitäten (7)• Haushaltsführung (8)

Pflegestärkungsgesetz

NBA = Neues Begutachtungsassessment

Module

- Modul 1: Bereich Mobilität
- Modul 2: kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Modul 4: Selbstversorgung
- Modul 5: Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen
- Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Modul 1: Mobilität

	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3 Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5 Treppensteigen	0	1	2	3

Modul 1 Beispiel: Positionswechsel im Bett

Einnehmen von verschiedenen Positionen im Bett, Drehen um die Längsachse, Aufrichten aus dem Liegen

- **Selbständig:**

Selbständig ist auch eine Person, die ihre Position unter Nutzung von Hilfsmitteln (Aufrichthilfe, Bettseitenteil, Strickleiter, elektrisch verstellbares Bett) allein verändern kann.

- **Überwiegend selbständig:**

Die Person kann beispielsweise nach Anreichen eines Hilfsmittels oder Reichen der Hand ihre Lage im Bett verändern.

- **Überwiegend unselbständig:**

Die Person kann beim Positionswechsel nur wenig mithelfen, z. B. auf den Rücken rollen, am Bettgestell festhalten, Aufforderungen folgen wie z. B. „Bitte die Arme vor der Brust verschränken und den Kopf auf die Brust legen.“

- **Unselbständig:**

Die Person kann sich beim Positionswechsel nicht oder nur minimal beteiligen.

Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

	Die Fähigkeit ist:			
	vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2 Örtliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.3 Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
4.2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
4.2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
4.2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
4.2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnisse	0	1	2	3
4.2.10 Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
4.2.11 Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Modul 2 Beispiel: Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld

- **Fähigkeit vorhanden:**

Die Person erkennt andere Personen aus ihrem näheren Umfeld unmittelbar.

- **Fähigkeit größtenteils vorhanden:**

Die Person erkennt bekannte Personen beispielsweise erst nach einer längeren Zeit des Kontaktes in einem Gespräch oder sie hat Schwierigkeiten wenn auch nicht täglich, aber doch in regelmäßigen Abständen, vertraute Personen zu erkennen.

- **Fähigkeit in geringem Maße vorhanden:**

Die aus dem näheren Umfeld stammenden Personen werden nur selten erkannt oder die Fähigkeit hängt ggf. von der Tagesform ab, d. h. die Fähigkeit unterliegt im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen.

- **Fähigkeit nicht vorhanden:**

Auch Familienmitglieder werden nicht oder nur ausnahmsweise erkannt.

Gewichtung der Module



Pflegestärkungsgesetz

Umrechnung Punkte in Pflegegrade

Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
Geringe Beeinträchtigungen	Erhebliche Beeinträchtigungen	Schwere Beeinträchtigungen	Schwerste Beeinträchtigungen	Schwerste Beeinträchtigungen mit beson. Anforderungen
ab 12,5	ab 27	ab 47,5	ab 70	ab 90
bis unter 27 Punkten	bis unter 47,5 Punkten	bis unter 70 Punkten	bis unter 90 Punkten	bis 100 Punkten

Pflegestärkungsgesetz II

Was verändert sich durch das neue Begutachtungsinstrument ?

- Das neue Begutachtungsinstrument führt zu einer gerechteren Einstufung des Pflegebedürftigen.
- Insbesondere Menschen mit Demenz und anderen gerontopsychiatrischen Erkrankungen erhalten einen besseren Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung.
- Das neue Instrument ist einfach strukturiert und vermeidet das Nebeneinander von engem Pflegebedürftigkeitsbegriff und Einschränkungen in den Alltagskompetenzen.
- Das neue Instrument verzichtet auf die Pflegeminuten.
- Das neue Instrument ist leichter nachvollziehbar und erhöht damit die Transparenz.

Pflegestärkungsgesetz

Leistungsüberblick – Sachleistungen ab 01.01.2017

	Ambulant aktuell (§36 SGB XI) (€ / Monat)	Ambulant neu (§41 SGB XI) (€ / Monat)	Ambulant Differenz	stationär aktuell (§42 SGB XI) (€ / Jahr)	Stationär neu (§43 SGB XI) (€ / Monat)	Stationär Differenz
PG 1		125			125	
PG 2	468	689	+221	1064	770	-294
PG 3	1144	1.298	+154	1330	1.262	-68
PG 4	1612	1.612	0	1612	1.775	+163
PG 5	1995	1.995	0	1995	2.005	+10

Pflegestärkungsgesetz

Leistungsüberblick – Sachleistungen ab 01.01.2017

	Ambulant (§36 SGB XI) (€ / Monat)	Tagespflege (§41 SGB XI) (€ / Monat)	Verhinderungs- pflege (§39 SGB XI) (€ / Jahr)	Kurzzeit- pflege (§42 SGB XI) (€ / Jahr)	Entlastungsle- istungen (€ / Monat)	Summe ambulant und teilstationär	Stationäre Pflege (§43 SGB XI) (€ / Monat)
PG 1					125	125	125
PG 2	689	689	1.612 bzw. 134 monatlich	1.612 bzw. 134 monatlich	125	1.704	770
PG 3	1.298	1.298	1.612	1.612	125	2.922	1.262
PG 4	1.612	1.612	1.612	1.612	125	3.550	1.775
PG 5	1.995	1.995	1.612	1.612	125	4.316	2.005

Pflegestärkungsgesetz II

Was ändert sich bei der vollstationären Pflege ?

- Die Leistungen und die Vergütung in der stationären Pflege werden grundlegend neu strukturiert.
- Bisher ist es so: Je höher die Pflegestufe, desto höher auch der Eigenanteil für pflegebedingte Aufwendungen, den der Bewohner selbst zu bezahlen hat.
- Zukünftig ist dieser Eigenanteil für die Pflegegrade 2 bis 5 gleich hoch.
- Das bedeutet: Bei einer Höherstufung bleibt der Eigenanteil für Pflegebedürftige gleich.
- Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten sind wie bisher zusätzlich und für alle einheitlich zu zahlen.

Pflegestärkungsgesetz II

Was ändert sich bei der vollstationären Pflege ?

- Übergeleitete Leistungsempfänger der Pflegegrade 2 bis 5, deren Eigenanteil ab 1. Januar 2017 höher ist als bisher, erhalten einen Zuschlag in Höhe der Differenz. Dadurch wird der **Besitzstandsschutz** auch für Leistungsempfänger in der vollstationären Pflege sichergestellt.
Es wird also niemand zum 01.01.2017 mehr bezahlen müssen als bisher!
- Pflegebedürftige **der Pflegegrade 2 bis 5** haben Anspruch auf Pflege in vollstationären Einrichtungen, wenn häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich ist oder wegen der Besonderheit des einzelnen Falles nicht in Betracht kommt.
- **Pflegegrad 1 in vollstationäre Versorgung:**
 - Leistung der Pflegekasse in Höhe von 125 €
 - Kein Besitzstandsschutz
 - Kein einrichtungseinheitlicher Eigenanteil

Pflegesätze Rundum-Pflege

Bis 31.12.16 p. M.	PS 0	PS 1	PS 2	PS 3	PS 3+
Pflegesatz	838 €	1.512 €	2.215 €	2.922 €	3.305 €
Unterkunft, Verpflegung, Investition	1.216 €	1.216 €	1.216 €	1.216 €	1.216 €
Gesamt	2.055 €	2.729 €	3.431 €	4.139 €	4.522 €
abzüglich Pflegeversicherung	0 €	-1.064 €	-1.330 €	-1.612 €	-1.995 €
Eigenanteil	2.055 €	1.665 €	2.101 €	2.527 €	2.527 €

Ab 01.01.2017 p. M.	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5
Pflegesatz	826 €	1.531 €	2.024 €	2.536 €	2.766 €
Unterkunft, Verpflegung, Investition	1.229 €	1.229 €	1.229 €	1.229 €	1.229 €
Gesamt	2.055 €	2.760 €	3.253 €	3.765 €	3.995 €
abzüglich Pflegeversicherung	-125 €	-770 €	-1.262 €	-1.775 €	-2.005 €
Eigenanteil	1.930 €	1.990 €	1.990 €	1.990 €	1.990 €

Differenz Eigenanteil	-125 €	326 €	-111 €	-536 €	-536 €
------------------------------	---------------	--------------	---------------	---------------	---------------

Pflegestärkungsgesetz II

Begleiterscheinungen der Umstellung

- Alle Heimverträge müssen angepasst werden. Wir kommen auf Sie zu.
- Sie erhalten von uns ein Informationsschreiben zur Änderung und Neuberechnung der Heimentgelte (Bestandsschutz! Niemand wird mehr bezahlen müssen, als bisher.)
- Die Pflegekassen informieren Sie über die Überleitung in den jeweiligen Pflegegrad. Bitte informieren Sie uns, wenn sich die Pflegekasse bei Ihnen meldet.
- Der Bestandsschutz gilt auch für Privatversicherte. Diese müssten den entsprechenden Betrag von ihrer privaten Versicherung einfordern.



HOSPITAL ZUM
HEILIGEN GEIST
Kleine Stadt für Senioren

